Verordnung des Gemeinderates über die Benützung des Mehrzweckraums im Mehrzweckgebäude Kett in Sirnach

Vom Gemeinderat genehmigt am:	4. November 2013 Beschluss Nr. 229
Der Gemeindeammann	Kurt Baumann
Der Gemeindeschreiber	Peter Rüesch
Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den:	1. Dezember 2013

Inhalt

I. Allgemeines

Art. 1 Umfang/Zweck
Art. 2 Grundsätze der Benützung
Art. 3 Prioritätenregelung
Art. 4 Aufgaben/Kompetenzen

II. Vermietung

Art. 5 Gesuche
Art. 5 Mietumfang
Art. 7 Rückzug von Bewilligungen von Dauerbenützern
Art. 8 Einmalige Benützung in Ausnahmefällen
Art. 9 Benützung der Räume
Art. 10 Grundlagen
Art. 11 Zutrittsberechtigung
Art. 12 Benützungszeiten
Art. 13 Schlüssel
Art. 14 Reinigung

III. Hausordnung

Art. 15 Anweisungen
Art. 16 Bereitstellung
Art. 17 Parkplatz
Art. 18 Sorgfaltspflicht
Art. 19 Abfallbeseitigung
Art. 20 Lärmbelästigung
Art. 21 Haftung

IV. Gebührentarif

Art. 22 Ortsansässige Vereine, Gruppen
Art. 23 Ausnahmen

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkraftsetzung

I. ALLGEMEINES

Umfang/Zweck

Art. 1

[1]Die Mehrzweckräume im Mehrzweckgebäude Kett umfassen:

- den Anlieferungs- und Magazinraum;
- die Küche;
- einen unterteilbaren Mehrzweckraum;
- das Mobiliar (Tische und Stühle),
- das Koch- und Essgeschirr und das Besteck;
- eine Kaffeemaschine; sowie
- die Medientechnik [Beamer, Internetanschluss (auf Bestellung), Whiteboards und Flip-Charts]

[2]Diese Verordnung dient der Ordnung, Prioritätenregelung, Koordination und dem reibungslosen Ablauf bei der Benützung der Mehrzweckräume im Mehrzweckgebäude Kett in Sirnach.

Grundsätze der Benützung

Art. 2

[1]Der Mehrzweckraum ist angelegt für 100 Personen und dient primär den Bedürfnissen der Politischen Gemeinde Sirnach.

[2]Ortsansässigen Vereinen, Parteien und Gruppierungen kann der Mehrzweckraum gegen Bezahlung für interne Nutzungen vermietet werden.

[3]Feuerwehr und Samariter können die Mehrzweckräume für interne Ausbildungszwecke kostenlos nutzen.

[4]Kommerzielle Nutzungen der Feuerwehr und der Samariter sind generell kostenpflichtig (siehe Kapitel IV).

[5]Für private Nutzungen stehen die Mehrzweckräume nicht zur Verfügung.

Prioritätenregelung

Art. 3

[1]Die Benützung der Mehrzweckräume wird nach folgender Prioritätenregelung vergeben:

1. Politische Gemeinde Sirnach (1. Priorität)
2. Feuerwehr + Samariter (2. Priorität)
3. Ortsansässige Vereine, Parteien und Gruppen aus der Politischen Gemeinde Sirnach (3. Priorität)

[2]Eine Reservation ist grundsätzlich max. 1 Jahr zum Voraus möglich.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4

a. Gemeinderat

Aufgaben, Kompetenzen

- Erlass der Benützungsverordnung
- Erlass und Änderung des Gebührentarifs

b. Liegenschaftenverwalter

- abschliessender Entscheid über die Benützungsgesuche
- Erstellung des Belegungsplanes
- Information des Hauswartes über erteilte Bewilligungen
- Verwaltung der Schlüssel
- Erstellen des Budgets zuhanden des Gemeinderates
- Oberaufsicht über die Benützung
- Rechnungstellung an die Mieter

c. Hauswart

- Unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Liegenschaft
- Übergabe und Rücknahme von Räumlichkeiten und Mobiliar
- Aufsicht und Wartung der Mehrzweckräume
- Verantwortlich für die Organisation der Reinigungsarbeiten
- Ausstellung des Rapportes zuhanden des Liegenschaftenverwalters für die Rechnungsstellung

II. VERMIETUNG

Mietumfang

Art. 5

[1]Die Mehrzweckräume werden nur komplett, ohne Internetanschluss, vermietet (siehe Art. 1, Absatz 1).

[2]Die Nutzung des Internetanschlusses ist kostenpflichtig, muss separat bestellt werden und wird zusätzlich verrechnet.

Gesuche

Art. 6

[1]Benützungsgesuche sind spätestens 2 Wochen vor dem Benützungstermin schriftlich an den Liegenschaftenverwalter zu richten.

[2]Dauerbenützungsgesuche werden an einer anfangs Jahr stattfindenden Sitzung koordiniert.

[3]Dauerbenützungsbewilligungen werden nur Vereinen und Gruppierungen aus der Politischen Gemeinde Sirnach erteilt. Über die Bewilligung entscheidet der Liegenschaftenverwalter.

[4]Bewilligungen für die Dauerbenützung werden jeweils nur für 1 Jahr erteilt.

Rückzug von Bewilligungen von Dauerbenützern

Art. 7

Eine erteilte Bewilligung für Dauerbenützer kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Benützungsverordnung oder die Weisungen des Hauswartes bzw. der Aufsichtsorgane trotz Mahnung weiter missachtet werden, insbesondere wenn:

- die im Zusammenhang mit der Benützung erlassenen Vorschriften nicht eingehalten werden;
- die Benützung der Räume nicht zu ihrem gegebenen Zweck erfolgt;
- Umgebung, Räume, Einrichtungen und Mobiliar wiederholt

beschädigt werden;
- die Benützer ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen;
- ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt.

Einmalige Benützung in Ausnahmefällen

Art. 8

[1]Der Liegenschaftenverwalter kann die Bewilligung für die einmalige Benützung in begründeten Ausnahmefällen auch auf einen Dauerbenützungstermin erteilen. Der Dauerbenützer hat während dieser Zeit die Räume freizugeben.

[2]Nach Möglichkeit wird dem Dauerbenützer ein alternativer Termin oder ein Ausweichlokal angeboten.

Benützung der Räume

Art. 9

Ist die Nutzung der Räume aus irgendeinem Grund nicht möglich, werden die Benützer durch den Verwalter möglichst zeitnah informiert. Andererseits haben diese den Verwalter frühzeitig zu informieren, wenn die Räume nicht beansprucht werden.

Grundlagen

Art. 10

Die Benützungsverordnung bildet die Grundlage für alle Mietverträge.

Zutrittsberechtigung

Art. 11

Polizei, Feuerwehr, Verwalter und Hauswart ist zu allen Veranstaltungen im Mehrzweckraum Kett Zutritt zu gewähren.

Benützungszeiten

Art. 12

[1]Für Dauerbenützer stehen die Räume abends grundsätzlich bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

[2]Für Einzelanlässe und Veranstaltungen sowie deren Vorbereitung und Aufräumarbeiten werden die Benützungszeiten vom Verwalter festgelegt.

[3]Für Reinigungsarbeiten oder allgemeine Unterhaltsarbeiten kann der Mehrzweckraum Kett für bestimmte Zeitabschnitte blockiert werden.

Schlüssel

Art. 13

[1]Dauerbenützer erhalten einen Zugangsschlüssel. Sie sind für das Schliessen der Türen und Fenster und für das Löschen des Lichtes verantwortlich.

[2]Die Abgabe von Schlüssel an Dritte bedarf der Zustimmung des Verwalters.

[3]Einmalige Benützer erhalten vom Hauswart einen Schlüssel. Es kann ein Depot erhoben werden.

[4]Der Schlüssel ist dem Hauswart innert 48 Stunden unaufgefordert

zurückzugeben.

Reinigung

Art. 14

[1]Die Reinigung der Räume und der Umgebung ist Sache der Benützer und hat nach Anweisung des Hauswartes zu erfolgen.

[2]Der Besitzer stellt die Reinigungsmittel und die entsprechenden Geräte kostenlos zur Verfügung.

[3]Sonderleistungen, die vom Hauswart aufzubringen sind, werden dem Benützer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

III. HAUSORDNUNG

Anweisungen

Art. 15

[1]Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Räume übt der Hauswart aus.

[2]Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

[3]Bei Uneinigkeiten entscheidet der Liegenschaftenverwalter abschliessend.

Bereitstellung

Art. 16

[1]Das Einrichten der Räume ist Sache der Benützer.

[2]Wird das Einrichten dem Hauswart in Auftrag gegeben, so wird der Aufwand im Stundentarif verrechnet.

Parkplatz

Art. 17

[1]Auf dem ganzen Areal des Mehrzweckgebäudes Kett besteht ein zwingendes Parkverbot.

[2]Falschparkieren wird mit Bussen geahndet.

[3]Die Parkierung für Offizielle ist mit dem Liegenschaftenverwalter explizit abzusprechen.

[4]Zur Parkierung stehen auf dem Parkplatz Q20 genügend Parkplätze zur Verfügung.

Sorgfaltspflicht

Art. 18

Jeder Benützer verpflichtet sich, dem Gebäude, Mobiliar und den Einrichtungen Sorge zu tragen.

Abfallbeseitigung

Art. 19

Der Abfall ist durch die Mieter und zu ihren Lasten zu entsorgen.

Lärmbelästigung

Art. 20

Die Lärmbelästigungen sind für die Bewohner in der Umgebung auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Haftung

Art. 21

[1]Für Beschädigungen an Gebäude, Mobiliar, Geschirr und an den Einrichtungen haften die jeweiligen Benützer voll.

[2]Entsprechende Schadenmeldungen sind an den Hauswart zu richten.

[3]Die Behebung der Schäden wird durch den Liegenschaftenverwalter veranlasst und den Benützern in Rechnung gestellt.

[4]Für Unfälle, Diebstähle und andere Schadenfälle, lehnt die Politische Gemeinde Sirnach jegliche Haftung ab.

[5]Den Benützern wird empfohlen, sich entsprechend zu versichern.

III. GEBÜHRENTARIF

Ortsansässige Vereine, Parteien und Gruppen

Art. 22

Es werden folgende Gebühren erhoben, sofern keine kommerzielle Nutzung erfolgt:

Mehrzweckraum	CHF x* pro Tag
Internetanschluss	CHF x* pro Tag
Stundentarif für Hauswartleistungen	CHF x* pro Tag

x*Siehe Tarifblatt im Anhang.

Ausnahmen

Art. 23

In allen Fällen, die nicht in dieser Gebührenordnung berücksichtigt sind, werden die Ansätze von Fall zu Fall durch den Liegenschaftenverwalter festgelegt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 24

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Anhang gemäss Art. 22 der Verordnung des Gemeinderates über die Benützung des Mehrzweckraums im Mehrzweckgebäude Kett in Sirnach

Tarifblatt gemäss Art. 22 (gültig ab 1. Dezember 2013)

Mehrzweckraum	CHF 300.00 pro Tag
Internetanschluss	CHF 10.00 pro Tag
Stundentarif für Hauswartleistungen (nach Aufwand)	CHF 60.00 pro Stunde

Vom Gemeinderat genehmigt mit Beschluss Nr. 252 vom 18. November 2013